



## Fact Sheet

### Wesentliche Veränderungen im Salzburger Sozialunterstützungsgesetz

#### 1) Anspruch auf Sozialunterstützung

Bislang mussten Bezieher\*innen einen **Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt** nachweisen, mit dem SUG braucht es künftig einen **Hauptwohnsitz und einen tatsächlichen Aufenthalt** im Bundesland Salzburg.

Eine „Nichtmeldebestätigung“ ist nicht mehr ausreichend. Es muss neben dem tatsächlichen Aufenthalt zwingend eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß [§ 19a MeldeG](#) vorliegen.

Die **Kann-Leistungen für Fremde**, die bei einem mehr als sechsmonatigem durchgehend rechtmäßigem Aufenthalt im Inland möglich waren **entfallen gänzlich** durch die neue Bestimmung, dass zumindest ein 5-jähriger, rechtmäßiger Aufenthalt im Inland nachgewiesen werden muss.

#### 2) Leistungsumfang und Aufteilung

Während in der Mindestsicherung **75%** des Mindeststandards für den Lebensunterhalt und **25%** für den Wohnbedarf vorgesehen waren, gibt es im SUG eine neue Aufteilung mit einem Verhältnis von **60% Lebensunterhalt zu 40% Wohnen**.

Der Anteil zur Deckung des Wohnbedarfes beträgt 40 % des Richtsatzes. Bei Bedarf erfolgt eine Erhöhung auf bis zu 70 % (= erweiterter Wohngrundbetrag). Neu ist, dass auf diese Leistung im Gegensatz zur erweiterten Wohnbedarfshilfe ein **Rechtsanspruch besteht**. Gedeckelt ist dieser Betrag allerdings weiterhin mit dem höchstzulässigen Wohnungsaufwand, der bezirksweise unterschiedlich laut Verordnung festgelegt wird.

Bei Haushaltsgemeinschaft kommt es zu einer Reduktion auf 70% des Richtsatzes pro volljähriger Person (vormals 75 %). Außerdem kommt es nunmehr **erstmalig** zu einer degressiven Staffelung ab der **dritten volljährigen Person auf 45% des Richtsatzes**.

Ergänzend dazu kommt ein **Deckel von gesamt 175% des Richtsatzes für Volljährige im gemeinsamen Haushalt**. Davon ausgenommen sind Menschen, für die keine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitsfähigkeit vorliegt, z.B. Pensionist\*innen.

Für Kinder waren die 21% des Mindeststandards zur Gänze dem Lebensunterhalt vorbehalten, im SUG gilt für sie dieselbe Aufteilung wie für Erwachsene. Darüber hinaus **entfallen Sonderzahlungen für Kinder**.



### 3) Anrechnung von Einkommen und anderen Leistungen

Neu ist, dass mit 01.01.2021 auch **Sonderzahlungen** wie das 13. und 14. Gehalt bei Erwerbstätigen und Pensionist\*innen, Einkünfte aus Ferialbeschäftigung, Mehrkind-Zuschläge und auch die Wohnbeihilfe **als Einkommen gerechnet werden**.

Nach wie vor gibt es aber den Berufsfreibetrag und auch Leistungen aus der Familienbeihilfe und der erweiterten Familienbeihilfe bleiben unberührt.

### 4) Arbeits- und integrationsbezogene Sanktionen

Die Leistungen für den Lebensunterhalt wurden im Rahmen der Mindestsicherung auf bis zu maximal 50% des Richtsatzes gekürzt, künftig sind innerhalb einer stufenweisen Kürzung **Einschnitte des Lebensunterhaltes auf 0% möglich** (4. Pflichtverletzung).

Neu ist, dass bei der überwiegenden Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen (ab Bezug von Pflegegeld der Stufe 1) die nachweislich demenziell erkrankt oder minderjährig sind, eine **Ausnahmen bei der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft vorliegt**.

Ebenso neu ist die Ausnahme der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft bei Menschen, die unabhängig ihrer Vorbildung oder ihres Alters den **erstmaligen Abschluss einer Lehre** absolvieren möchten.

### 5) Einschränkung der Leistungen zur Ausstattung und Beibehaltung von Wohnraum

Bislang konnten auch Nicht-Mindestsicherungsbezieher\*innen Leistungen zur Ausstattung und Beibehaltung von Wohnraum in Anspruch nehmen, dieser Schutz entfällt mit der neuen Verordnung für nicht SUG-Bezieher\*innen. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann jedoch weiterhin zur Beschaffung von Wohnraum in Anspruch genommen werden.

### 6) Zuschläge und Freibeträge

Für Menschen mit Behinderung gibt es künftig 18% Zuschlag und auch für Alleinerziehende gib es nach Anzahl der Kinder gestaffelte Zuschläge von 12% (1. Kind) bis zu 3% (ab 4. Kind).

Auch das **Schonvermögen** wurde mit **maximal € 5.696,76 pro bezugsberechtigter Person** wesentlich erhöht.

Eine Sicherstellung im Grundbuch wird künftig nach drei Jahren Leistungsbezug erfolgen und betrifft nur künftige Leistungen.